

Auch ein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz und dem Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) kommt nicht in Betracht. Es liegen im Bundesgebiet keine schützenswerten familiären Bindungen im Sinne dieser Vorschriften vor. Die bloße Heiratsabsicht mit ihrem Verlobten begründet kein rechtliches Abschiebungshindernis. Aus der Petitionsschrift ergibt sich nicht, dass eine Eheschließung bereits bevorstünde. Die Petentin kann sich aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer von nicht einmal zwei Jahren auch nicht auf den Schutz aus Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung vom Heimatland berufen, zumal sie bis zu ihrem 37. Lebensjahr im Heimatland gelebt hat, der Sprache mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut ist. Zudem leben ihre Mutter und einige Geschwister dort. Eine Reintegration ist durchaus möglich und zumutbar.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG kommt aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer nicht in Betracht.

Eine Ausbildungsduldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 4 AufenthG kann derzeit nicht erteilt werden. Bei der Petentin liegt der Ausschlussgrund des § 60 a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG vor. Demnach darf einem Ausländer die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbesondere dann, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt. Zu vertreten hat der Ausländer das Abschiebungshindernis auch dann, wenn er bei der Passbeschaffung nicht bzw. nicht nachhaltig mitwirkt. Die Petentin ist zwar im Besitz einer iranischen ID-Karte sowie einer Geburtsurkunde, kommt aber den Aufforderungen der Ausländerbehörde und des Regierungspräsidiums, ihren Pass vorzulegen bzw. diesen beim iranischen Generalkonsulat zu beantragen, bis heute nicht nach. Eine Ausbildungsduldung wäre somit zu versagen. Ein Ermessen sieht das Gesetz nicht vor.

Weitere Rechtsgrundlagen, die der Petentin einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

11. Petition 16/2100 betr. Beachtung von Gesetzen und Vorschriften im Bereich Nullschwelle

Gegenstand der Petition:

Die Petentin begehrt mit ihrer Petition weitergehende Anforderungen zur Barrierefreiheit und zum barrierefreien Bauen. Besonders geht es der Petentin dabei um Schwellenfreiheit.

Sachverhalt:

Die Petentin bemängelt im Wesentlichen zwei Punkte:

Zum einen sei nicht hinzunehmen, dass der Bau von betreuten Wohnanlagen in bauordnungsrechtlicher Hinsicht als gewöhnliche Wohnungen nach § 35 Landesbauordnung (LBO) und nicht als barrierefreie Anlagen nach § 39 LBO eingestuft werde und somit u. a. geringere Anforderungen an die Barrierefreiheit ausgelöst würden, insbesondere hinsichtlich der Schwellenfreiheit der Zugänge zu Balkonen und Freisitzen. Die Petentin moniert in diesem Zusammenhang zwar, dass bei betreutem Wohnen in einem bestimmten Pflegeheim sowie in einer Seniorenwohnanlage hinsichtlich der Anforderungen an die barrierefreie Herstellung einmal § 35 Absatz 1 LBO und ein andermal § 39 LBO zur Anwendung gekommen sei. Der Petentin geht es jedoch letztlich nicht um diese beiden Beispielfälle.

Zum anderen fordert die Petentin Konsequenzen, wenn die Vorschriften zur Höhe der Türschwellen in barrierefreien Anlagen unterlaufen würden.

Ergänzend begehrt die Petentin Auskünfte hinsichtlich der Ausgestaltung und der Förderung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes, speziell zu einem Bauvorhaben der AWO.

Rechtliche Beurteilung:

Die Generalklausel des § 3 Absatz 1 LBO enthält als eine der Grundanforderungen des Bauordnungsrechts die Forderung, dass bauliche Anlagen ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände benutzbar sein müssen. Zur zweckentsprechenden Benutzbarkeit gehört auch die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung oder älteren Menschen. § 39 LBO konkretisiert die allgemeinen Anforderungen für bestimmte Anlagen und damit die verfassungsrechtliche Vorgabe in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG, wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt sein darf.

Nach § 39 Absatz 1 LBO sind bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, die überwiegend von Menschen mit Behinderung oder alten Menschen genutzt werden, wie

1. Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder, Sonderschulen, Tages- und Begegnungsstätten, Einrichtungen zur Berufsbildung, Werkstätten, Wohnungen und Heime für Menschen mit Behinderung;
2. Altentagesstätten, Altenbegegnungsstätten, Altenwohnungen, Altenwohnheime, Altenheime und Altenpflegeheime

so herzustellen, dass sie von diesen Personen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können (barrierefreie Anlagen).

Deutlich konkretere Anforderungen enthalten die einschlägigen DIN-Vorschriften:

- DIN 18040-1: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude vom Oktober 2010.
- DIN 18040-2: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen vom September 2011.

Diese Regeln der Technik haben die obersten Baurechtsbehörden nach § 73 a Absatz 1 LBO als technische Baubestimmungen (VwV TB) im Dezember 2017 bekannt gemacht. Als normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften steuern die bekanntgemachten DIN-Normen die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „barrierefreie Anlagen“. Bei Anlagen nach § 39 Absatz 1 LBO, die als Wohnung oder wohnungsähnlich genutzt werden (z.B. Altenwohnung, Behindertenwohngruppe) gilt DIN 18040-2. Danach ist unter Nummer 4.3.3.1 „Türen, Allgemeines“ geregelt, dass untere Türanschläge und Schwellen nicht zulässig sind. Sind sie technisch unabdingbar, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein. Schwellenlosigkeit ist daher mit den technischen Baubestimmungen nicht absolut gesetzt. In Anbetracht der Komplexität des Bauens muss die Möglichkeit einer Schwelle in der Praxis gegeben sein. Auch wenn es, wie die Petentin darlegt, technische Systeme gibt, die Schwellen ersetzen können, ist nicht denkgesetzlich zwingend ausgeschlossen, dass in bestimmten Fällen doch Schwellen erforderlich werden, wenngleich bei der Anforderung an die technische Unabdingbarkeit regelmäßig alle am Markt verfügbaren Produkte zu erwägen sind. In Fällen, in denen die technische Erforderlichkeit einer Schwelle nur behauptet und nicht substantiiert begründet wird oder in denen die Planung einer schwellenlosen Erschließung gar nur schlicht vergessen wurde, liegen keine Ausnahmen im Sinne der genannten technischen Regeln vor.

DIN 18040-2 gilt auch für Wohnungen nach § 35 Absatz 1 LBO, allerdings nur für die Erreichbarkeit der dort wesentlichen Räume, nicht auch für Balkone und Freisitze. Die LBO enthält keine gesetzliche Bestimmung des Begriffs der Wohnung. Eine Wohnung im bauordnungsrechtlichen Sinne ist die bauliche Zusammenfassung von Räumen zu einer Nutzungseinheit, welche die selbstständige Führung eines Haushalts ermöglicht. Im Mittelpunkt des Wohnens steht die selbstständige Haushaltsführung, d. h. ein auf gewisse Dauer angelegtes, eigenständig gestaltetes häusliches Wirtschaften. Diese Qualität verfehlen insbesondere Heime. Betreutes Wohnen wird im Bauordnungsrecht daher wie jede andere Wohnnutzung betrachtet, da im Betreuten Wohnen jemand – wenn auch mit Unterstützung – selbstständig seinen Haushalt führt. Erst wenn die eigene Haushaltsführung in Frage steht, kann es sich bei der dann vorliegenden Wohnform um eine Altenwohnung oder ein Heim im Sinne des § 39 Absatz 1 LBO handeln. Auf Wohnungen, die für be-

treutes Wohnen genutzt werden, findet daher § 35 Absatz 1 Satz 1 LBO Anwendung, der geringere Anforderungen an die barrierefreie Herstellung stellt als § 39 LBO.

Zu der von der Petentin aufgeworfenen Frage der Förderung des AWO-Bauvorhabens durch das Wirtschaftsministerium ist Folgendes festzuhalten:

Die allgemeine soziale Mietwohnraumförderung umfasst im Bereich des betreuten Wohnens lediglich selbstbestimmtes Wohnen außerhalb heimartiger Einrichtungen mit ambulanter Betreuung.

Soweit Vorhaben der Schaffung stationärer Pflegeplätze oder der Unterbringung von Senioren dienen sollen, bei der schwerpunktmäßig eine Betreuung und Versorgung stattfindet, ist eine Förderung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes mithin nicht möglich. Bezüglich einzelner Förderentscheidungen kann keine Auskunft erteilt werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass DIN 18040-2 zu Recht kein absolut schwellenloses Bauen fordert. Wohnungen, die unter dem Stichwort „Betreutes Wohnen“ firmieren, sind keine Altenwohnungen und nicht Teil einer heimähnlichen Einrichtung. Es gilt hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit nicht § 39 LBO, sondern § 35 Absatz 1 LBO.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epplé

12. Petition 16/294 betr. Beschwerde über das Psychiatrische Zentrum N.

Die Petentin ist Patientin einer Klinik für Allgemeinpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik. Seit 2005 lebt sie in einem Betreuungszentrum, wo sie sich derzeit in einem geschlossenen Wohnbereich befindet. Sie wendet sich mit ihrer Petition gegen ihre nach ihren Angaben nunmehr über 20 Jahre währende, psychiatrische Behandlung. Hierbei wendet sie sich insbesondere gegen die angeblich zwangsweise Verabreichung von Neuroleptika sowie weiteren Medikamenten und Behandlungsmethoden, die bei ihr schwere Gesundheitsschäden, insbesondere einen schweren Leberschaden, hervorgerufen hätten.

Die Petentin leidet an einer chronischen paranoiden Schizophrenie. Im Rahmen dieser Krankheit bestehen bei ihr bizarre Vorstellungen zu körperlichen und psychischen Beschwerden und Erkrankungen, die sie wahnhaft interpretiert.

Eine Krankheitseinsicht bestand bei der Petentin zu keiner Zeit. Nur über kürzere Phasen gelang es sie zu motivieren, Medikamente zur Behandlung der Psychose einzusetzen, die eine positive Wirkung auf die produktiv psychotische Symptomatik zeigten. Aller-